

zusammensetzten. Auf der *dritten Stufe* legte Klein über das prozessökonomische Konzept und dessen Umsetzung in der Zivilprozessordnung hinaus besonderen Wert auf deren *Verwirklichung in der Praxis*. Denn die forensische Praxis war seiner Meinung nach massgeblich dafür, inwiefern die Prozessökonomie vor Gericht lebensfähig sein würde. Deshalb ergriff Klein auch Massnahmen, die günstige faktische, organisatorische, personelle und dergleichen mehr Voraussetzungen herstellten. Auf der *vierten Stufe* war mit Blick in die Zukunft absehbar, dass früher oder später *prozessökonomische Missstände* eintreten würden, seien sie verfahrensrechtliche Mängel oder parteiseitige Missbräuche. Auf sie müsste alsdann der Gesetzgeber neuerdings reagieren, und zwar wiederum ausgehend von der ersten Stufe und vom prozessökonomischen Konzept über die dogmatische Umsetzung der Prozessökonomie hin zu ihrer Verwirklichung in der Praxis, bis sich neue prozessökonomische Missstände einstellen würden – und so fort. So würden prozessökonomische Missstände zum Antrieb der *dauerhaften prozessökonomischen Entwicklung*.

(4) Walker stützte sich in seinem Entwurf einer liechtensteinischen Zivilprozessordnung auf all die prozessökonomischen Leitgedanken Kleins, teils wortwörtlich, teils sinngemäss. Keine der folgenden Beratungen zog diese prozessökonomischen Leitgedanken grundsätzlich in Zweifel, sondern alle billigten sie stillschweigend, ungeachtet der jeweiligen konkreten prozessökonomischen Kritikpunkte bei der Ausgestaltung der prozessökonomischen Mechanismen. *Im Gegensatz zu den rezipierten, geänderten und ergänzten prozessökonomischen Mechanismen aus der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 als äussere Gestalt gingen mithin die prozessökonomischen Leitgedanken und das prozessökonomische Gesamtkonzept Franz Kleins ungeschmälert in die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 als eine umfassende, grundlegende ratio legis ein.* Gerade weil es ein flexibles, richtungsweisendes, dabei aber lösungsoffenes Gesamtkonzept war, konnten ihm auch die prozessökonomischen Weiterentwicklungen nichts anhaben: Das Vermittlerämtergesetz 1915, die neue Landesverfassung 1921 mit dem Gerichts-Organisationsgesetz 1922 und das Nachtragsgesetz 1924 betrafen grundsätzlich (mit Ausnahme der Einführung der vollen Berufung¹⁶) lediglich die äussere Gestalt der Prozessökonomie, änderten die

16 Siehe oben unter § 11/II./2.